

# Organisationsreglement



# Organisationsreglement

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Präambel</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Der Stiftungsrat</b> .....	<b>3</b>
2.1	Mitglieder/Zusammensetzung .....	3
2.2	Aufgaben und Kompetenzen .....	3
2.3	Sitzungsordnung .....	4
<b>3.</b>	<b>Ressorts</b> .....	<b>4</b>
3.1	Ressort Schule + Wohnen .....	4
3.2	Ressort Berufsbildung + Wohnen .....	5
3.3	Ressort Finanzen .....	5
3.4	Ressort Infrastruktur .....	5
3.5	Ressort Personelles .....	5
3.6	Ressort Kommunikation + Fundraising .....	6
3.7	Ressort Rechtliches .....	6
<b>4.</b>	<b>Kontrollstelle</b> .....	<b>6</b>
<b>5.</b>	<b>Das Präsidium</b> .....	<b>6</b>
<b>6.</b>	<b>Die Direktion</b> .....	<b>6</b>
6.1	Aufgaben .....	6
6.2	Kompetenzen.....	6
6.3	Unterstellung.....	6

## 1. Präambel

Der Stiftungsrat erlässt am 19. September 2023 nachfolgendes Organisationsreglement. Es ist der Stiftungsurkunde untergeordnet. Es regelt in Ergänzung zu dieser die Aufgaben und Kompetenzen der folgenden Stiftungsorgane und Personen:

- Stiftungsrat
- Ressorts
- Kontrollstelle
- Präsident oder Präsidentin des Stiftungsrats
- Direktor oder Direktorin

## 2. Der Stiftungsrat

### 2.1 Mitglieder/Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er setzt sich idealerweise zusammen aus Persönlichkeiten mit Wissen und Erfahrung in den Bereichen Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Berufsbildung, Finanz- und Rechnungswesen, Recht und Marketing/Fundraising. Der Stadtrat Wädenswil ist berechtigt, den Schulvorstand in den Stiftungsrat abzuordnen.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selber. Er wählt ein Präsidium und ein Vizepräsidium und bestimmt Verantwortliche für die Ressorts.

Die Amtszeit dauert 4 Jahre. Die Mitglieder des Stiftungsrates können wiedergewählt werden.

### 2.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat ist für die Zweckerfüllung der Stiftung gemäss Punkt 3 der Stiftungsurkunde verantwortlich und verwaltet das Stiftungsvermögen. Er ist die oberste Entscheidungsinstanz und verkörpert die strategische Führungsebene. Ihm stehen alle Befugnisse zu, welche in den Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- Leitung der Stiftung und Aufsicht über die Führung ihrer Institution(en)
- Wahl der Stiftungsratsmitglieder
- Mitwirkung bei der Erarbeitung des Leitbildes und Verabschiedung des Leitbildes
- Mitwirkung bei der Strategieentwicklung und Verabschiedung der Strategie
- Finanzkontrolle und Finanzplanung
- Genehmigung des Rahmenkonzepts
- Bildung von Spezialkommissionen
- Erlass und Änderung von Reglementen und Statuten
- Festlegung der Organisation (Führungsstruktur bis Ebene Abteilungen)
- Erlass der Stellenbeschreibungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung
- Beschlussfassung über die Art der Rechnungsführung
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Wahl der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über Kauf und Verkauf von Liegenschaften und Grundstücken
- Beschlussfassung über Ausgaben/Investitionen ausserhalb des Budgets, sofern der Betrag die Kompetenzen der Direktion übersteigt.
- Ernennung und Abberufung der Direktion, der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Heim- und Vertrauensarztes oder -ärztin
- Wahl der Ombudsstelle
- Regelung der Unterschriftsberechtigung.

Er übt die stiftungsinterne Aufsicht aus.

## 2.3 Sitzungsordnung

Die Funktionen werden wie folgt aufgeteilt:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Ressortverantwortliche für die Bereiche: Schule + Wohnen, Berufsbildung + Wohnen, Finanzen, Infrastruktur, Personelles, Kommunikation + Fundraising und Rechtliches
- Beisitzerinnen und Beisitzer

Der Stiftungsrat trifft sich zu drei bis vier ordentlichen Sitzungen im Jahr. Die Sitzungen werden durch das Präsidium geleitet, in dessen Abwesenheit durch das Vizepräsidium. Die Einladung mit Traktandenliste wird mindestens sieben Tage vor der Sitzung durch die Direktion im Auftrag des Präsidiums versandt. Es wird über die Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll geführt. Sitzungen und Protokolle sind vertraulich zu behandeln.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern. Die Beschlüsse werden, sofern nicht gemäss diesem Reglement eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.

Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrates:

- Wahl und Abwahl eines Stiftungsratsmitglieds
- Wahl und Abwahl der Kontrollstelle
- Ernennung und Abberufung der Direktion
- Verlegung des Sitzes
- Auflösung der Stiftung
- Änderung der Stiftungsurkunde und des Organisationsreglements

Der Heimarzt oder die Heimarztin, eine Vertretung der Mitarbeiterschaft, die Direktion sowie die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen beratend, ohne Stimmrecht, an den Sitzungen teil. Sofern es die Geschäfte erfordern, können Dritte beratend zu den Sitzungen beigezogen werden. Die Vertretung der Mitarbeiterschaft wird in vierjährigem Turnus aus einer der verschiedenen Mitarbeitergruppen gewählt. Nach Bedarf können durch das Präsidium ausserordentliche Sitzungen einberufen werden. Auf Begehren von mindestens der Hälfte der Mitglieder kann das Präsidium beauftragt werden, ausserordentliche Sitzungen einzuberufen.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig. Sie müssen einstimmig gefällt werden, ansonsten muss das Thema an der nächsten Sitzung traktandiert werden. Die Erhaltung von Zirkulationsbeschlüssen ist in das Protokoll der nächsten ordentlichen Sitzung aufzunehmen.

Der Stiftungsrat handelt als Kollektivorgan. Er kann einzelne Aufgaben und Kompetenzen entweder dauernd oder vorübergehend Kommissionen oder einzelnen Mitgliedern übertragen. Die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen kann jederzeit durch Beschluss des Stiftungsrats rückgängig gemacht werden.

Die Stiftungsratsmitglieder sind verpflichtet, während und auch nach Beendigung ihres Mandats über die geschäftlichen Angelegenheiten der Stiftung sowie über die persönlichen Verhältnisse der Mitarbeitenden Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Stiftungsratsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Es wird eine pauschale Spesenentschädigung von Fr. 1000.– pro Jahr entrichtet. Für zeitliche Belastungen, die über 100 Stunden jährlich hinausgehen, können angemessene Entschädigungen ausgerichtet werden (ZEWO-Bestimmung).

## 3. Ressorts

### 3.1 Ressort Schule + Wohnen

In der Regel nehmen zwei Mitglieder des Stiftungsrats Einsitz in dieses Ressort. Beratend stehen ihnen die Vizedirektion in ihrer Funktion als Bereichsleitung Schule + Wohnen sowie die Abteilungsleitungen

S+W zur Verfügung. Sie können zur Vertiefung jederzeit Besuche in Klassen oder Wohngruppen machen. Das Ressort hat folgende Aufgaben:

- Überprüfung der Umsetzung der strategischen Vorgaben im Bereich Schule + Wohnen.
- Kenntnisnahme der externen Aufsichtsberichte wie Aufsichtsbesuch VSA und Bericht Fachstelle für Schulbeurteilung und in Absprache mit der Geschäftsleitung Überprüfung der Umsetzung der Auflagen und Empfehlungen. Regelmässige Information des Stiftungsrates über die Entwicklungen
- Zur Verfügung stellen des Fachwissens bei der inhaltlichen Entwicklung von Schule + Wohnen

### **3.2 Ressort Berufsbildung + Wohnen**

In der Regel nehmen zwei Mitglieder des Stiftungsrates Einsitz in dieses Ressort. Beratend stehen ihnen die Direktorin in ihrer Funktion als Bereichsleitung Berufsbildung + Wohnen sowie die Abteilungsleitungen B+W zur Verfügung. Sie können zur Vertiefung jederzeit Besuche in Klassen, Betrieben oder Sozialpädagogischen Zentren machen. Das Ressort hat folgende Aufgaben:

- Überprüfung der Umsetzung der strategischen Vorgaben im Bereich Berufsbildung + Wohnen.
- Kenntnisnahme der externen Aufsichtsberichte und Zertifizierungen und in Absprache mit der Geschäftsleitung Überprüfung der Umsetzung der Auflagen und Empfehlungen.
- Regelmässige Information des Stiftungsrates über die Entwicklungen
- Zur Verfügung stellen des Fachwissens bei der inhaltlichen Entwicklung von B + W

### **3.3 Ressort Finanzen**

In der Regel nehmen zwei Mitglieder des Stiftungsrates Einsitz im Ressort Finanzen. Die Direktion und die Leitung Zentrale Dienste nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Sitzungen werden protokolliert. Das Ressort hat folgende Aufgaben:

- Überprüfung der Umsetzung der Vorgaben im Finanzbereich
- Beratung des Budgetvorschlags und Antragstellung an den Stiftungsrat
- Überprüfung der Jahresrechnung und Antragsstellung an den Stiftungsrat
- Regelmässige Kenntnisnahme der Liquiditätsplanung
- Beratung bei Finanzanlagen und Finanzierungen
- Antrag an den Stiftungsrat bezüglich Wahl der Kontrollstelle

### **3.4 Ressort Infrastruktur**

In der Regel nehmen zwei Mitglieder des Stiftungsrates Einsitz im Ressort Infrastruktur. Die Direktion, die extern beauftragte Bauleitung der Stiftung Bühl und bei Bedarf die Leitung Zentrale Dienste nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Das Ressort hat folgende Aufgaben:

- Überprüfen des durch die Direktion erhobenen Bau- und Sanierungsbedarfs sowie des Bedarfs zur Beschaffung weiterer Infrastruktur (IT, Mobilien)
- Zur Verfügung stellen des Fachwissens bei grösseren baulichen Vorhaben
- Prüfung des Baubudgets und Antragsstellung an den Stiftungsrat
- Regelmässige Information des Stiftungsrates über die baulichen Tätigkeiten
- Das Ressort Infrastruktur kann einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets für Bau, IT und Mobilien von jährlich maximal 200'000 Franken bewilligen. Ein entsprechender Entscheid muss einstimmig erfolgen.

### **3.5 Ressort Personelles**

Präsidium und Vizepräsidium nehmen Einsitz in dieses Ressort. Je nach Geschäft stehen ihnen die Mitglieder der Geschäftsleitung beratend zur Seite. Das Ressort hat folgende Aufgaben:

- Verantwortlich für Rekrutierungsprozesse für die Position der Direktion mit Vorschlagserarbeitung zhd. des Stiftungsrates
- Unterstützung der Direktion bei der Rekrutierung und Entlassung von Mitgliedern der Geschäftsleitung
- Festlegung der Besoldung und allfälliger Beförderungen der Direktion

- Intervention bei Krisen und Konflikten in der Geschäftsleitung

### **3.6 Ressort Kommunikation + Fundraising**

In der Regel nimmt ein Mitglied des Stiftungsrates Einsitz in dieses Ressort. Beratend stehen ihnen die Direktion sowie die Assistenz der Direktion zur Verfügung. Das Ressort hat folgende Aufgaben:

- Mitarbeit bei der Strategieentwicklung im Bereich Kommunikation + Fundraising.
- Zur Verfügung stellen des Fachwissens und Unterstützung bei der Strategieumsetzung.

### **3.7 Ressort Rechtliches**

In der Regel nimmt ein Mitglied des Stiftungsrates Einsitz in diesem Ressort. Das Ressort hat folgende Aufgaben:

- Zur Verfügung stellen des Fachwissens und Unterstützung der Direktion und der Mitglieder der Geschäftsleitung bei Rechtsfragen.

## **4. Kontrollstelle**

Der Stiftungsrat wählt die Kontrollstelle. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kontrollstelle muss durch die eidgenössische Revisionsbehörde gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassen sein.

## **5. Das Präsidium**

Das Präsidium repräsentiert den Stiftungsrat. Es koordiniert die Aufgaben innerhalb des Stiftungsrats. Der Präsident oder die Präsidentin ist die vorgesetzte Person der Direktion und beurteilt deren Aufgabenerfüllung.

### **Aufgaben und Kompetenzen**

- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Stiftungsratssitzungen
- Überprüfung der Umsetzung von Stiftungsratsentscheiden
- Mitarbeitendenbeurteilung der Direktion
- Verfassen von Arbeitszeugnissen für die Direktion
- Verhandlungen mit Behörden und Verwaltungsstellen in Absprache mit der Direktion
- Repräsentation der Stiftung in Absprache mit der Direktion

## **6. Die Direktion**

### **6.1 Aufgaben**

Die Direktion ist für die operative Führung der Stiftung zuständig und dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich für den gesamten Betrieb. Sie sorgt für die Umsetzung der strategischen Vorgaben (Leitbild, Strategie, Finanzen) sowie der Konzepte und Reglemente.

Sie erstattet dem Stiftungsratspräsidium und dem Stiftungsrat periodisch Bericht über den laufenden Geschäftsgang. Besondere Vorkommnisse meldet sie unverzüglich dem Präsidium. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben aus der Stellenbeschreibung der Direktion.

### **6.2 Kompetenzen**

- Antragsrecht an den Stiftungsrat
- Vorschlagsrecht zur Ernennung und Abberufung eines Mitglieds der Geschäftsleitung
- Teilnahme an sämtlichen Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme
- Vertretung der Institution nach aussen
- Entscheidung über Beträge ausserhalb des Budgets bis insgesamt maximal Fr. 100'000 pro Jahr.

Im Übrigen ergeben sich die Kompetenzen aus der Stellenbeschreibung der Direktion.

### **6.3 Unterstellung**

Die Direktion ist dem Präsidium des Stiftungsrats unterstellt.